### 1. Nachtragssatzung

# zur Hauptsatzung der Gemeinde Mohrkirch, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBI. Schl.-H. S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch vom 23.06.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1

§ 9 wird nachfolgend neu gefasst:

## § 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <u>www.amtsuederbrarup.de</u> bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, Königstraße 5, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus, Am Waschdiek 1 befindet, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf <a href="https://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung">www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung</a> zugänglich gemacht.

#### **Artikel 2**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

EINDE MOH

Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mohrkirch, den 23. Aug. 2021

Einstellung Internet

vom: 25. Aug. 2021

51s . 0.2. Sep. 2021